

**Verordnung
über das Halten von Hunden
in der Stadt Hessisch Oldendorf
(HundeVO)**

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 14. März 2001 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Bestimmungen der Gefahrtier-Verordnung (GefTVO) vom 05. Juli 2000 (Nds.GVBl. S. 149) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen
 - a) Sportanlagen und Freibäder
 - b) Kinderspiel- und Bolzplätze sowie die Skateranlagen
 - c) Außenanlagen von Kindergärten, soweit sie zum Spielen freigegeben sind
 - d) Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind
 - e) Friedhöfe und Gedenkplätze
 - f) Park- und Grünanlagen

§ 3

Führen von Hunden

- (1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Wer einen Hund hält oder führt, hat zu verhindern, dass der Hund
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,

- c) öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Derartige Verunreinigungen sind durch den Hundehalter bzw. den Hundeführer unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden. Die Straßenreinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hessisch Oldendorf wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Hundeverbot

Auf Sportanlagen und in den Freibädern, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie den Skateranlagen, in Kindergärten und deren Außenanlagen, auf Schulhöfen und Friedhöfen ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden. Das Mitführverbot von Tieren auf dem Wochenmarkt nach der Marktsatzung der Stadt Hessisch Oldendorf wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Leinenzwang

Auf öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen der Stadt Hessisch Oldendorf (einschließlich aller Stadtteile) sowie in allen öffentlichen Anlagen, müssen Hunde an der Leine geführt werden, sofern nicht bereits ein Verbot nach § 4 dieser Verordnung vorliegt. Ebenso gilt der Leinenzwang im Einzugsbereich von Umzügen, Märkten, Versammlungen und Festen.

§ 6

Leinen- und Maulkorbzwang

Gefährliche Hunde sind in der Öffentlichkeit immer an einer reißfesten, höchstens zwei Meter langen Leine zu führen und haben zusätzlich einen tierschutzgerechten Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 7

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gebissen haben.
2. Hunde, die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben.
3. Hunde, die wiederholt andere Tiere gehetzt oder gerissen haben. Dies gilt jedoch nicht für Jagdhunde während der berechtigten Jagdausübung.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit gewahrt bleiben.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Hunde, die im Rahmen von Rettungs- oder Bergungseinsätzen oder Einsätzen der Polizei geführt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der § 3 (Führen von Hunden), § 4 (Hundeverbote), § 5 (Leinenzwang) oder § 6 (Leinen- und Maulkorbzwang) dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM (5.112,92 Euro) geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt längstens für die Dauer von 20 Jahren.

Hessisch Oldendorf, den 15.03.2001

Grote
Bürgermeister

Kuhlmann
Stadtdirektor